

Geschäftsordnung

des Ausschusses für die Bundesjugendspiele

mit Zustimmung des Kuratoriums vom 16. August 2023

Präambel

Der Ausschuss für die Bundesjugendspiele – im Folgenden Ausschuss genannt - setzt sich zum Ziel, systematisch und qualitätsorientiert Rahmenbedingungen für die Durchführung qualifizierter und attraktiver Bundesjugendspiele zu schaffen und weiterzuentwickeln, die junge Menschen zu einem dauerhaften sportlichen Engagement und zu Bewegung motivieren. Über das Miteinander-Wetteifern und das Sich-Miteinander-Messen bei der Teilnahme an den Bundesjugendspielen soll ein wichtiger Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen geleistet werden. Insbesondere soll auch zu einem freiwilligen, ehrenamtlichen Engagement im Sport angeregt werden.

Der Ausschuss bekennt sich ausdrücklich zu den Inhalten und Gedanken der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung und trägt durch die gelebte Teilhabe und die Ermöglichung eines gemeinsamen Sporttreibens junger Menschen mit und ohne Behinderung bei den Bundesjugendspielen zu ihrer Umsetzung bei.

Weiterhin bekennt sich der Ausschuss zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit der Kinder und Jugendlichen ein.

Der Ausschuss gibt sich folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Gesamtstruktur und Aufgaben

- 1. Dem Ausschuss steht ein Kuratorium für die Bundesjugendspiele im Folgenden Kuratorium genannt vor. Das Kuratorium setzt sich aus
 - der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK),
 - der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und
 - der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

zusammen. Das Kuratorium ist Träger der Bundesjugendspiele.

- 2. Das Kuratorium wird durch das sogenannte Trägergremium der Bundesjugendspiele zu organisatorischen und koordinierenden Fragen beraten. Das Trägergremium setzt sich aus jeweils einer Vertretung des BMFSFJ, der KMK und des DOSB zusammen.
- 3. Der Ausschuss unterstützt die Arbeit des Kuratoriums und des Trägergremiums. Er ist für die Erledigung von Aufgaben, die mit der Schaffung von Rahmenbedingungen für die Durchführung und Weiterentwicklung der Bundesjugendspiele zusammenhängen, zuständig.
 - Insbesondere ist er für die Erledigung von Aufgaben verantwortlich, die mit der qualitativen Weiterentwicklung und Anpassung der Angebotsformate der Bundesjugendspiele, mit der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Handbuchs und der Bundesjugendspiele im Allgemeinen in Zusammenhang stehen. Dazu gehört auch die Vorbereitung der Ausschreibung und des Aufrufs sowie die inhaltliche Gestaltung und Aktualisierung der Webseite der Bundesjugendspiele.
- 4. Die Mitglieder des Ausschusses bringen die Perspektiven und Interessen ihrer entsendenden Einrichtung in den Ausschuss, tragen aber eine Gesamtverantwortung für die Schaffung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen für die erfolgreiche Durchführung der Bundesjugendspiele.

§ 2 Zusammensetzung

- 1. Dem Ausschuss gehören neun Mitglieder an. Er setzt sich aus drei Vertretungen der Kommission Sport der Kultusministerkonferenz (KMK), einer Vertretung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), einer Vertretung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie vier Vertretungen der an den Bundesjugendspielen beteiligten Spitzenverbände, dem Deutschen Behindertensportverband (DBS), dem Deutschen Leichtathletik-Verband (DLV), dem Deutschen Schwimm-Verband (DSV) und dem Deutschen Turner-Bund (DTB), zusammen. Die Mitglieder des Ausschusses werden von ihrer jeweiligen Institution oder ihrem jeweiligen Verband vorgeschlagen und von der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend berufen. Bei der Vorbereitung der Vorschläge gewähren die Institutionen und Verbände dem BMFSFJ rechtzeitig die Gelegenheit einer Koordination. Im Rahmen dieser vom BMFSFJ durchgeführten Koordination streben die Institutionen und Verbände gemeinsam an, dass im Ausschuss Frauen und Männer paritätisch vertreten sind und ein Ungleichgewicht zwischen Frauen und Männern nur einen Sitz beträgt. Das BMFSFJ darf bei Verfehlen der Parität die Vorschläge nur in Gänze zurückweisen. In diesem Fall schließt sich eine zweite Koordination an. Führt diese zu keinem Erfolg, steht dem BMFSFJ kein zweites Zurückweisungsrecht zu.
- 2. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt vier Jahre. Für den Fall, dass während der Amtszeit ein Mitglied des Ausschusses ausscheidet, hat für die restliche Dauer der Amtsperiode eine Nachbenennung aus der jeweiligen Institution/Organisation im Benehmen mit dem BMFSFJ (gemäß § 2, Ziffer 1) zu erfolgen.
- 3. Aus jedem beteiligten Spitzenverband kann jeweils eine weitere Vertretung mit Gaststatus ohne Stimmberechtigung an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

§ 3 Vorsitz und Zuständigkeiten

- 1. Den Vorsitz des Ausschusses hat ein Mitglied aus der Kommission Sport der KMK inne, das von der Kommission Sport der KMK benannt wird. Dieses leitet die Sitzung.
- 2. Im Falle der Verhinderung wird der Vorsitz durch ein anderes Ausschussmitglied aus der Kommission Sport der KMK wahrgenommen.
- 3. Über Finanzierungsfragen im Rahmen der Bundesjugendspiele, die das BMFSFJ unmittelbar berühren, entscheidet das BMFSFJ.
- 4. Die beteiligten Spitzenverbände sind insbesondere mit ihrer Expertise in methodischen und sportpädagogischen Fragestellungen für die Gestaltung der sportfachlichen Inhalte zuständig.
- 5. Die Kommission Sport der KMK hat ein Einspruchsrecht in rein schulischen Belangen.
- 6. Der Ausschuss kann zur Bearbeitung und Beratung spezieller Themen Arbeitsgruppen (u.a. auch mit externen Expertinnen und Experten) einberufen. Falls hierdurch Kosten entstehen, ist dies vorab mit dem BMFSFJ abzustimmen.

§ 4 Sitzungen

1. Einladung und Durchführung

- 1.1. Die Sitzungen des Ausschusses werden in der Regel von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen. Ausschusssitzungen finden in der Regel zweimal im Jahr statt, wovon eine in Präsenz durchgeführt werden sollte.
- 1.2 Die Terminierung der Sitzungen des Ausschusses erfolgt in der Regel in der vorangegangenen Sitzung.
- 1.3 Die Einladung der Ausschussmitglieder erfolgt vier Wochen vor der Sitzung durch die bzw. den Vorsitzenden. Der Einladung sind die Tagesordnung, Beschlussentwürfe sowie weitere notwendige Unterlagen beizufügen, die vom Trägergremium zusammengestellt werden. Tagesordnung und Tagungsunterlagen können in begründeten Fällen in kürzerer Frist nachgereicht werden. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
- 1.4 Ein von einem Ausschussmitglied vorgeschlagener Beratungspunkt ist auf die Tagesordnung zu setzen. Er muss in der Regel 10 Werktage vor Beginn der Einladungsfrist nach § 4 1.3 bei der bzw. dem Vorsitzenden angemeldet werden.
- 1.5 Die Behandlung von Tagesordnungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder dem Beratungspunkt in der Sitzung zustimmt oder eine Behandlung nicht in der nächsten Ausschusssitzung bzw. im Schriftverfahren erfolgen kann.
- 1.6 Eine Sondersitzung ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden einzuberufen, wenn die bzw. der Vorsitzende oder mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses dies unter Nennung der Gründe schriftlich anmelden.

1.7 Die bzw. der Vorsitzende kann Gäste sowie Expertinnen und Experten zu den Sitzungen einladen bzw. zulassen.

2. Beschlussfassung

- 2.1 Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden bzw. deren bzw. dessen Vertretung. Vor der Beschlussfassung im Ausschuss soll der Beschlussentwurf vorab in den jeweiligen eigenen Strukturen der Ausschussmitglieder abgestimmt werden.
- 2.2. Der Ausschuss beschließt insbesondere über den finalen Entwurf des Aufrufs zur Teilnahme an den Bundesjugendspielen, der der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Redaktionelle Änderungen können auch nach Beschluss des Ausschusses vorgenommen werden ohne den überarbeiteten Aufruf dem Ausschuss erneut zum Beschluss vorzulegen.
- 2.3 Außerhalb einer Ausschusssitzung kann ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- 2.4 Auf begründeten Antrag kann eine Beschlussfassung einmalig um höchstens vier Wochen verschoben werden. Dieser Antrag muss innerhalb von sieben Werktagen nach der Sitzung bzw. dem Versand der Beschlussvorlage bei der bzw. dem Vorsitzenden eingereicht werden.
- 2.5 Eine Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme und wird bei der Ermittlung der Mehrheit nach Punkt 2.1 nicht berücksichtigt.

3. Niederschriften

- 3.1 Über das Ergebnis der Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird durch eine Vertretung des DOSB angefertigt.
- 3.2 Der Entwurf des Sitzungsprotokolls ist spätestens vier Wochen nach der Sitzung durch eine Vertretung des DOSB den Ausschussmitgliedern zur Prüfung zu übersenden. Die Zusendung erfolgt per E-Mail. Diese gilt mit Versand als zugestellt. Werden innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt.
- 3.3 Einsprüche gegen Sitzungsprotokolle sind zu begründen und schriftlich mit alternativem Formulierungsvorschlag innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung des Protokolls bei der Vertretung des DOSB und dem bzw. der Vorsitzenden einzureichen. Die Einwände werden von der Vertretung des DOSB gesammelt und innerhalb von vier Wochen den anderen Ausschussmitgliedern in Form eines überarbeiteten Protokolls zugestellt. Gibt es dazu innerhalb von vier Wochen keine Einwände, gilt das Protokoll als genehmigt und wird final verschickt. Sollte hierzu ein Einwand bestehen, der einer zeitnahen Klärung bedarf, erfolgt diese im Umlaufverfahren ansonsten in der nächsten Sitzung.

§ 5 Auslagen der Reisekosten und Honorare

- 5.1 Auslagen für entstandene notwendige Reisekosten unterliegen dem Bundesreisekostengesetz und werden bei Teilnahme der Ausschussmitglieder an den Ausschusssitzungen vom BMFSFJ getragen. Entstandene notwendige Übernachtungskosten für Ausschussmitglieder werden ebenfalls vom BMFSFJ übernommen, sofern das BMFSFJ im Vorhinein sein Einverständnis zur gewählten Übernachtungsstätte gegeben hat. Die Ausschussmitglieder engagieren sich ehrenamtlich im Ausschuss und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.
- 5.2 Die evtl. anfallenden Reise- und Übernachtungskosten für weitere Vertretungen mit Gaststatus (nach § 2.3) sind vom entsendenden Spitzenverband zu tragen.
- 5.3 Falls durch das Einbeziehen von Expertinnen und Experten Reise- und/ oder Honorarkosten entstehen, sind diese vorab mit dem BMFSFJ abzustimmen.

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen des Beschlusses des Ausschusses sowie der Zustimmung des Kuratoriums.

§ 7 Sonstige Regelungen

Alle Mitglieder und Gäste des Ausschusses sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist oder besonders angeordnet wurde, bzw. die dem Gegenstand nach als vertraulich einzustufen sind oder deren vertrauliche Behandlung im Einzelfall erbeten wurde.

Vorstehende Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung des Ausschusses für die Bundesjugendspiele am 14.02.2023 beschlossen.

Die Mitglieder des Kuratoriums haben der Geschäftsordnung per schriftlichen Beschluss zugestimmt.

Die Geschäftsordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Zustimmung des gesamten Kuratoriums vorliegt.